Ausfertigung

EINGANG

-7. März 2006

Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch

Landgericht Hannover
28 T 13/06
44 XIV 10/06 B AG Hannover

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

zur Zeit noch in der Justizvollzugsanstalt Langenhagen,

Betroffenen und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover -

hat die Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 3.2.2006 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 31.1.2006 am 17. Februar 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rümke, die Richterin am Landgericht Ullrich und den Richter am Landgericht Bürger beschlossen:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 31.1.2006 wird aufgehoben.

Dem Betroffenen wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die notwendigen Auslagen des Betroffenen hat der Landkreis Emsland zu tragen.

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht Hannover die durch Beschluss des Amtsgerichts Meppen vom 6.10.2005 angeordnete und durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 12.1.2006 bereits einmal verlängerte Sicherungshaft für die weitere Dauer von längstens 3 Monaten verlängert sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Zwar liegen die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz vor, da der Betroffene nach Ablauf der Ausreisefrist seinen Aufenthaltsort gewechselt hat , ohne dies der Ausländerbehörde mitzuteilen. Die zuständige Verwaltungsbehörde, der Landkreis Emsland, hat bei der Rückführung des Betroffenen jedoch nicht das in Haftsachen besonders zu beachtende Beschleunigungsgebot beachtet. Nach eigenem Vortrag der Verwaltungsbehörde in ihrem ersten Haftantrag vom 6.10.2005 ist ausgeführt, dass der sich vom 9.2.2005 bis zum 12.10.2005 in Strafhaft befunden hat. Weiter ist in dem Antrag ausgeführt worden, dass der Betroffene am 12.5.2005 einen Asylfolgeantrag gestellt habe, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 20.5.2005 abgelehnt habe. Erst unmittelbar vor Haftentlassung des Betroffenen am 12.10.2005 hat die zuständige Verwaltungsbehörde dann am 6.10.2005 einen Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft gestellt. Die Zeit der Inhaftierung vom 9.2. bis 12.10.2005, in der der Betroffene für die zuständige Verwaltungsbehörde greifbar war, hat diese völlig ungenutzt verstreichen lassen. In dieser Zeit ist sogar noch ein weiteres Asylbegehren des Betroffenen bearbeitet und abschlägig beschieden worden.

Die Tatsache, dass der Betroffene im Verlauf des nunmehrigen Rückführungsverfahrens möglicherweise falsche Angaben über seine Identität macht, kann zu keiner anderen Entscheidung führen. Wenn die zuständige Verwaltungsbehörde bereits seit Februar 2005 das Verfahren zur Rückführung des Betroffe-

nen betrieben hätte und dieser auch damals falsche Angaben über seine Identität gemacht hätte, so hätte dies während seiner mehrmonatigen Inhaftierung ebenso geklärt werden können, wie es jetzt geklärt wird, wo der Betroffene sich in Sicherungshaft befindet.

Wegen dieses Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot war der Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover aufzuheben und der Betroffene aus der Haft zu entlassen.

Da das Rechtsmittel Erfolg hat, war dem Betroffenen unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen i.V.m. § 13 a FGG.

Rümke

Ullrich

Bürger

ausgefertigt:

Justizangestellter als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle